



Handlungsfeld 4. Transparenz

Ziel 4.1 System vereinfachen und Transparenz schaffen

Massnahme 4.1.3 Vereinfachung der Krankenversicherungen

Faktenblatt „Weniger Franchisestufen“

Ausgangslage

Mit der Franchise und dem Selbstbehalt beteiligen sich die Versicherten an den Kosten von ihnen verursachten Kosten. Die Franchise wird auf Gesetzesstufe als „fester Jahresbetrag“ definiert (Art. 64 Abs. 2 Bst. a KVG) und vom Bundesrat festlegt (Art. 64 Abs. 3 KVG). Der Bundesrat kann zudem besondere Versicherungsformen zulassen, bei denen sich die Versicherten stärker an den Kosten beteiligen können und im Gegenzug eine Prämierermässigung bekommen. In der entsprechenden Verordnung (Art. 93 KVV) sind die wählbaren Franchisen wie folgt festgelegt: Sie betragen für Erwachsene und junge Erwachsene 500, 1000, 1500, 2000 und 2500 und für Kinder 100, 200, 300, 400, 500 und 600 Franken.

Ziel der Wahlfranchisen war, dass sich die Versicherten selbstverantwortlicher verhalten, da sie sich stärker an den Kosten beteiligen und entsprechend tiefere Prämien bezahlen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass höhere Kostenbeteiligungen heute nur teilweise dazu führen, dass Leistungen zurückhaltender in Anspruch genommen werden. Gesunde Versicherte nutzen die Wahlfranchisen unter anderem, um Prämien zu sparen. Dies kann dazu führen, dass die Solidarität in der sozialen Krankenversicherung geschwächt wird.

Zielsetzung

Eine Anpassung der Franchisestufen soll geprüft werden.

Stand der Dinge

Die Prüfungen sind noch im Gange.

Nächste Schritte

Link zu weiterführenden Informationen